

Die Novelle der Geldwäschebekämpfung

Auswirkungen auf Unternehmen außerhalb des Finanzsektors – Einführung eines Transparenzregisters

Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie vom 23.06.2017

Neufassung des Geldwäschegesetzes

Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist das novellierte Geldwäschegesetz (GwG) in Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie vom 20.05.2015 seit dem 26.06.2017 in Kraft. Hierdurch werden viele bisher im Finanzsektor zu beachtende Sonderpflichten zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung weit darüber hinaus in die allgemeine Wirtschaft ausgedehnt. Hinzu kommt eine vollkommen neue allgemeine **Beteiligungstransparenz**, die über die heute im Unternehmensregister abrufbaren Inhalte hinaus durch das neu geschaffene Transparenzregister erreicht werden soll.

Die **Frist für die erstmalige Meldung** an das Transparenzregister ist der **01.10.2017**. Für diese sind die **gesetzlichen Vertreter** der inländischen Rechtsperson **verantwortlich**.

Definition und Geltungsbereich

Unter **Geldwäsche** wird die **Verschleierung der Herkunft** sowie die Einschleusung **illegal erwirtschafteten Geldes** - bzw. von Vermögenswerten allgemein - in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf verstanden.

Im Rahmen des aktuell geltenden Geldwäschegesetzes sind als verpflichtete Personen nach § 2 Abs. 1 neben Kreditinstituten, Versicherungen und anderen Unternehmen aus dem Finanzsektor die folgenden Personen zur Beachtung des GwG verpflichtet:

- Rechtsanwälte und andere rechtsberatende Berufe (Nr. 10 und 11),
- Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (Nr. 12),
- bestimmte Dienstleister für Gesellschaften und Treuhänder (Nr. 13),
- Immobilienmakler (Nr. 14),

- bestimmte Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen (Nr. 15) und
- Güterhändler (Nr. 16).

Für diese genannten Personen gelten bestimmte Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Geschäftsbeziehungen mit Kunden (§§ 10 - 17), welche für transparente Geschäftsbeziehungen sorgen, Geschäfte mit kriminellem Hintergrund verhindern bzw. zu deren Aufdeckung beitragen und durch diese Maßnahmen Geldwäsche verhindert sollen.

Hierfür soll der nach dem GwG Verpflichtete grundsätzlich einen risikoorientierten Ansatz wählen, der ein **wirksames Risikomanagementsystem** (§§ 4 - 9) zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung voraussetzt. Hierzu haben diese eine **Risikoanalyse** zu erstellen, in deren Rahmen die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermittelt und bewertet werden, die für die von den Verpflichteten ausgeübten Geschäfte und Tätigkeiten bestehen.

Im Rahmen der Gesetzesneufassung wurde für die verpflichteten Güterhändler die **Bar geldgrenze** von bisher EUR 15.000 **auf EUR 10.000 abgesenkt**. So müssen z.B. KFZ-Händler, welche beim Verkauf Bargeld ab EUR 10.000 entgegennehmen, über ein wirksames Risikomanagement verfügen und die allgemeinen Sorgfaltspflichten beachten.

Interne Sicherungsmaßnahmen

Die internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6) wurden detaillierter geregelt und ergänzt. Neu hinzugekommen ist die Möglichkeit einer **unabhängigen Prüfung** der eingeführten Grundsätze und Verfahren, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Zudem ist ein angemessenes Hinweisgeber-system (**Whistleblowing**) innerhalb der Organisation des Verpflichteten einzurichten.

Transparenzregister

Vollkommen neu eingeführt wird das elektronische Transparenzregister (§§ 18 - 26), welches ab dem 27.12.2017 zur Überprüfung der Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten einsehbar sein soll. Mit der Führung des Registers wurde gemäß § 25 Abs. 1 die Bundesanzeiger Verlag GmbH betraut (www.transparenzregister.de).

Das Transparenzregister enthält Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von inländischen

- juristischen Personen des Privatrechts,
- in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften (nicht GbR),
- Trusts, nicht rechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, sowie von
- Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (§§ 20 Abs. 1, 21).

Dabei wird in § 3 Abs. 1 klargestellt, dass ein **wirtschaftlich Berechtigter immer eine natürliche Person** sein muss, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Die folgenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten werden hierdurch zugänglich:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Wohnort sowie
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, d.h. Angaben dazu, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt (§ 19).

Die **Frist für die erstmalige Mitteilung** an das Transparenzregister ist der **01.10.2017**. **Verantwortlich** für die Meldungen sind die **gesetzlichen Vertreter** der inländischen Rechtsperson. Diese müssen die notwendigen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einholen, aufbewahren, auf aktuellem Stand halten und Änderungen unverzüglich an das Transparenzregister melden.

Ausnahmen von der Meldepflicht ergeben sich, soweit die entsprechenden Daten aus Eintragungen in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister abrufbar (z.B. Gesellschafterliste nach § 40 GmbHG, Stimmrechtsmitteilungen bei börsennotierten Gesellschaften) und damit allgemein zugänglich sind. Davon unabhängig haben die Meldepflichtigen die entsprechende interne Dokumentation vorzuhalten und laufend (i.d.R. jährlich) zu aktualisieren.

Die **Einsichtnahme in das Transparenzregister** ist nur begrenzt möglich. Uneingeschränkter Zugang haben Behörden und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie nach dem GwG verpflichtete Unternehmen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche. Nur bei "berechtigtem Interesse" können auch andere Personen und Organisationen wie Nichtregierungsorganisationen und Fachjournalisten im Einzelfall Zugang bekommen.

Neuregelung der Sanktionen

Der Bußgeldkatalog wurde von bisher 17 auf nunmehr 64 Tatbestände erweitert. Des Weiteren wurden die bisherigen Geldbußen von bis zu EUR 100.000 auf ein neues mehrstufiges System umgestellt. Die Ordnungswidrigkeit kann in der ersten Stufe mit einer Geldbuße von bis zu EUR 100.000 geahndet werden, bei systematischen, schwerwiegenden Verstößen mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro oder mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils.

Neu im deutschen GwG ist auch die sogenannte **Prangervorschrift** (naming and shaming) in § 57: unanfechtbare Bußgeldentscheidungen werden auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

Im Rahmen dieser Information können wir Ihnen nur einen kurzen Überblick über die Neuerungen geben. Sofern weitere Fragen bestehen, stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung!